

Zur Disposition

„Die Bitburger Gespräche haben sich die Aufgabe gestellt, den totalitären Leitbildern eine freiheitliche, auf die Grundwerte unserer Verfassung gegründete Staatsauffassung entgegenzustellen. Das Tagungsthema ‚Rechtsstaat in der Bewährung‘ ist hineingeschrieben in die aktuelle politische Lage der Bundesrepublik. Und es ist dabei die große Chance gegeben, die Fragen zu verdeutlichen, um die es bei dieser Auseinandersetzung geht.“

Diese vom Kanzlerkandidaten der Unionsparteien, Helmut Kohl, angesprochene Chance wurde von den Staatsrechtslehrern, Richtern, Beamten und Politikern, die sich für drei Tage ins „Sporthotel Südeifel“ am Bitburger Stausee zurückgezogen hatten, genutzt. Der liberal-konservative Gesprächskreis sah sich bei der Behandlung des Themas „Der Rechtsstaat in der Bewährung“ vor allem mit zwei Fragen konfrontiert: der Abwehr von Verfassungsfeinden, die in den öffentlichen Dienst drängen, und der Bekämpfung des Terrorismus. Der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen, dem das Verdienst zukommt, mit den vor vier Jahren ins Leben gerufenen Bitburger Gesprächen ein Forum geschaffen zu haben, das es ermöglicht, verfassungs- und rechtspolitische Probleme vorurteilsfrei zu erörtern, ging darauf bereits zu Beginn der Veranstaltung ein:

„Wird unser Staat, der das Recht gegen jedermann durchzusetzen hat, auch zukünftig dazu in der Lage sein, wenn seine Beamten und Richter sich nicht zu diesem unserem Staat bekennen? Ich stelle diese Frage nicht im Sinne einer Parteinahme für eine Seite der politischen Lager, sondern als eine Frage nach den Grundlagen unserer Rechtsordnung, um die es hier geht. Und: Wird die Zukunft auch in unserem Land, aber auch in Europa und in der ganzen Welt, vom Terror als der letztlich wirksamen Macht beherrscht werden?“

Eine befriedigende Antwort auf diese weite Teile der Bevölkerung bewegenden Fragen vermochten zwar die 70 Teilnehmer aus Wissenschaft, Verwaltung, Justiz, Politik und Publizistik nicht zu geben. Doch das war auch nicht anders zu erwarten. Schließlich hat auch die Trierer Gesellschaft für Rechtspolitik, die die Bitburger Gespräche ausrichtet, längst einsehen müssen, daß der verfassungs- und rechtspolitische Gesprächskreis nicht fertige Rezepte, sondern nur Denkanstöße für das von Justizminister Theisen bei den 1. Bitburger Gesprächen im Mai 1972 geforderte durchgängige Konzept zur Vorwärtsverteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung liefern kann. Dieser Übergang vom Zustand eines — wie es im vorigen Jahr Theisen bei den 5. Bitburger Gesprächen formulierte — fast resignierenden Verhaltens zu dieser

offensiven Vorwärtsverteidigung hält der Vorsitzende der Gesellschaft für Rechtspolitik trotz aller Rückschläge nach wie vor für möglich:

„Es geht uns nicht um eine Rundumverteidigung. Sie wird von uns nicht als erforderlich angesehen. Eine solche Defensivposition nimmt der Rechtsstaat nicht ein. Es geht uns auch nicht darum, uns mit der Vokabel Rechtsstaat zu schmücken, die heute wieder als chic empfunden wird. Unter dem Generalthema wollen wir vielmehr die Bedeutung des Rechtsstaats für alle Bürger herausstellen und den Belastungen nachgehen, denen der demokratische und soziale Rechtsstaat begegnet. Unter dem speziellen Aspekt des Rechtsstaats wollen wir diskutieren, wie diese Belastungen überwunden werden können.“

Dieser Optimismus des rheinland-pfälzischen Justizministers wurde nur von wenigen Teilnehmern geteilt. Zwar sind auch sie ebenso wie Theisen fest davon überzeugt, daß der Terror auf die Dauer keine Erfolgsaussichten haben wird. Viele meldeten jedoch erhebliche Zweifel an, ob der demokratische Rechtsstaat zur Zeit überhaupt noch in der Lage ist, sich gegenüber den Verächtern und Feinden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu behaupten. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, der CDU-Abgeordnete Carl Otto Lenz, stellte sogar die Frage, ob es noch berechtigt sei, die Demokratie in der Bundesrepublik als eine wehrhafte Demokratie zu bezeichnen. Er beantwortete diese Frage selbst. Nach seiner Ansicht ist man bereits auf dem besten Wege zu einer wehleidigen und damit praktisch wehrlosen Demokratie. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, bestätigte diese negative Einschätzung. Nach seiner Erfahrung werden die Instrumente, die das Grundgesetz gegen die Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Verfügung stellt, seit geraumer Zeit von den staatlichen Organen nicht mehr genutzt. Er wies dabei auf die seit Anfang der sechziger Jahre spürbar gewordene Zurückhaltung der Regierung, aber auch der demokratischen Kräfte aller Couleur gegenüber verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen — wie beispielsweise der DKP und der NPD — hin. So verständlich es ist, daß man aus politischen Erwägungen die Waffe des Verbotsantrages nur ungern benutzt: sie wird, wenn sie nicht mehr gebraucht wird, stumpf und damit wirkungslos. Dabei herrscht bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung des Beschäftigungsverbots der Extremisten im öffentlichen Dienst Einigkeit darüber, daß die tatsächliche Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat von der organisierten Verfassungsfeindlichkeit ausgeht, vor allem vom orthodoxen Linksextremismus. Diese Bedrohung wurde von Bundesinnenminister Werner Maihofer als die eigentliche Herausforderung des Rechtsstaats bezeichnet:

„Daß Verfassungsfeinde keinen Platz haben im öffentlichen Dienst, ist die gemeinsame Grundüberzeugung aller Demokraten, aber nicht nur das, sondern auch des seit Bestehen der Bundesrepublik geltenden Rechts. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich, um es mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai des vergangenen Jahres zu sagen, nicht

in die Hand seiner Zerstörer geben. Darüber besteht, das haben wir vielfältig miteinander erörtert, grundsätzlich Einigkeit.“

Die bloße Mitgliedschaft in einer links- oder rechtsextremistischen Partei hält der Bundesinnenminister allerdings nicht für ausreichend, um die Einstellung eines Bewerbers in den Staatsdienst abzulehnen:

„Mir scheint, daß die Fixierung auf die Mitgliedschaft allein auf einen gefährlichen Irrweg führen kann. Einmal können bestimmte, wirklich gefährliche Täter, bei denen keine Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich bezeichneten Partei oder Vereinigung vorliegt, unbesehen in den Vorbereitungsdienst Eingang finden. Denn bei ihnen würde im Sinne einer ‚Regelvermutung‘ kein Prüfungszwang bestehen. Man könnte sich so am Ende in der Sicherheit wiegen, da keine Mitgliedschaft vorliegt, braucht man nicht mehr hinzusehen. Wir wissen jedoch, daß die gefährlichsten Extremisten gerade keinen Parteien oder Vereinigungen angehören; auch jene, die sich im Vorfeld unserer Terroristen betätigen. Sie sind ausnahmslos keine Mitglieder von Parteien und Vereinigungen. Und zum zweiten: Man differenziert bei den Mitgliedschaften nicht, obwohl es ganz unterschiedliche Arten solcher Mitgliedschaft gibt.“

Professor Maihofer plädierte statt dessen dafür, nach einer ausgewogenen Lösung ohne pauschale und automatische Verfahren zu suchen, bei der nach seiner Ansicht der Bewerber einen Vertrauensvorschuß hinsichtlich seiner Verfassungstreue haben muß. Die Mitglieder extremistischer Organisationen teilt der Bundesinnenminister in drei Gruppen ein. Da sind einmal die Angehörigen von Parteien wie der DKP:

„Darüber gibt es eine unmißverständliche Antwort, inzwischen auch der Bundesregierung, die nach unseren, wie ich meine, gesicherten Erkenntnissen unbestreitbar verfassungsfeindlichen Zielsetzungen folgt, auch nach den einzelnen Bekundungen nun aus der allerjüngsten Zeit von prominenten Funktionären und nicht nur des offiziellen Programms dieser Partei. Bei solchen, ich sage es so wie einmal im Rechtsausschuß im Bundesrat, daß bei solchen Parteien ist meiner Überzeugung nach nicht etwa nur in der Regel ein begründeter Zweifel zu erheben zunächst einmal gegenüber einem Linken oder gar einem Funktionär, sondern er ist immer zu erheben. Nur, ob er am Ende, wenn ich nun all die anderen Faktoren dazunehme, nämlich der persönliche Eindruck im Vorbereitungsdienst, auch die persönliche Anhörung und das daraus sich ergebende Gesamturteil über die Persönlichkeit, ob diese Zweifel bestehen bleiben oder nicht, das läßt sich meiner Meinung nach weder mit einer Formel in der Regel nein oder in der Regel ja beantworten, das muß in jedem Einzelfall entschieden werden. Denn nicht selten sind das ja Fälle, auch Sie werden solche kennen, wo die letzte Kenntnis darüber, daß jemand ein solches Mitglied ist, drei oder vier Jahre zurückliegt, und dazwischen wissen wir überhaupt nichts mehr, ob der noch Mitglied ist oder nicht. Ob er inzwischen mehr passiv und distanziert nur mehr sich hier verhält oder ob er wirklich aktiv sich identifiziert mit der Partei. Das müssen wir ja im Einzelfall erst herausfinden.“

In die zweite Gruppe ordnet Professor Maihofer die Mitglieder von Vereinigungen, wie die VDJ, die Vereinigung Demokratischer Juristen, ein:

„Was viel schwieriger ist, wenn wir es mit Parteien nicht, sondern mit Vereinigungen zu tun haben, die ich als Hilfsorganisation solcher verfassungsfeindlicher Parteien bezeichnen möchte, als Beispiel die VDJ. Es ist ganz klar nach unseren Erkenntnissen, daß die Vereinigung Demokratischer Juristen gesteuert, auch bezahlt wird nach unseren Erkenntnissen von der DKP und eine große Zahl der führenden Mitglieder dieser VDJ nun der DKP angehören. Dennoch gibt es bis in den Vorstand hinein auch andere Mitglieder anderer Parteien. Deshalb ist ein Schluß hier aus einer Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung nun noch viel weniger gerechtfertigt als schon zuvor. Hier muß in jedem Einzelfall zweimal geprüft werden, um welche Art von Mitgliedern und Funktionären es sich hier handelt. Sie wissen ja, daß es die Entscheidung gegeben hat, daß bei eingeschriebenen und unbeanstandeten, also mit keinerlei Parteiausschlußverfahren überzogenen Mitgliedern, etwa hier einmal der SPD, die einer solchen Vereinigung wie der VDJ angehört haben, nun dennoch Zweifel an der Verfassungstreue erhoben worden sind, und zwar ausschließlich mit Begründung der Mitgliedschaft im Vorstand etwa einer solchen Organisation. Da scheint mir die Bezugnahme auf die Mitgliedschaft ohne die ebenso sorgfältige Begründung auch aus den anderen Faktoren unmittelbarer Eindruck im Vorbereitungsdienst, persönliche Anhörung durch die Einstellungsbehörde noch sehr viel fragwürdiger als schon im ersten Fall. Hier kann man meiner Meinung nach leicht auf die schiefe Ebene geraten, wenn man sich hier in irgendeinen pauschalen Automatismus begibt.“

Und schließlich will der Bundesinnenminister die Mitglieder von sogenannten Volksfront-Organisationen gesondert behandelt wissen:

„Und das gleiche gilt für die dritte Art von Vereinigung, nämlich die Volksfront-Organisation. Beispiel: SHB. Sie wissen ja, daß im SHB in der Tat, das können Sie in seinem Programm schon lesen, eine Diktion gebraucht wird, die den verfassungsfeindlichen Parteien sehr nahe liegt. Aber es ist völlig unbestreitbar, daß sich im SHB Extremisten, aber ebenso eindeutig Demokraten der verschiedensten politischen Herkunft, beieinander finden und daß es da nun schon zweimal zweifelhaft wäre, und dennoch ist es hier geschehen, allein aus der Mitgliedschaft, allein schon im SHB, nun hier Schlüsse auf die Verfassungstreue der Bewerber zu ziehen.“

Das Modell Maihofers für eine wirksame Abwehr des Extremismus wurde von der großen Mehrheit der Teilnehmer der 6. Bitburger Gespräche nicht akzeptiert, und zwar nicht nur, weil sie es nicht für geeignet halten, den Marsch der Radikalen durch die Institutionen auf die Dauer aufzuhalten. Die vom Bundesinnenminister namens der Regierungsparteien befürwortete Einzelfallprüfung, wie sie jetzt im Bund und in den von SPD und FDP regierten Ländern praktiziert werden soll, muß nach ihrer Ansicht ganz zwangsläufig zu der gerade von Maihofer verurteilten Gesinnungsschnüffelei führen. Der Trierer Straf-

rechtler Volker Krey vertrat in Bitburg sogar die Auffassung, daß die Einzelprüfung ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Rechtsunsicherheit ist. Rechtsunsicherheit aber kann sich ein freiheitlicher Rechtsstaat nicht leisten, am allerwenigsten bei der Auseinandersetzung mit seinen Feinden. Die Auseinandersetzung wurde von Professor Rupert Scholz von der Freien Universität Berlin als die eigentliche Bewährung des Rechtsstaats bezeichnet:

„Ein demokratischer Rechtsstaat muß sich seiner Gegner erwehren, er hat sich in der Auseinandersetzung mit diesen zu bewähren und so die Grundlage für die freiheitliche und demokratische Ordnung des Gemeinwesens, d. h. für Staat und Gesellschaft, zu wahren. Dieser Satz ist ebensowenig streitbefangen wie die Einsicht, daß ein demokratischer Rechtsstaat nur so lange bestehen kann oder nur so lange ungefährdet ist, wie ihm seine Bürger die Treue halten, d. h. loyal und verantwortlich zu seiner verfassungsmäßigen Ordnung, ihren Institutionen und ihren Verfahren oder Spielregeln stehen.“

Der Berliner Staatsrechtslehrer warnte, den Grad der Gefährdung des Rechtsstaats an der jeweiligen Prozentzahl der Stimmen, die die extremistischen Parteien bei den Bundestags- und Landtagswahlen erzielen, zu messen:

„Politische Reife und das entwickelte Bewußtsein für demokratische Verantwortung haben noch in jeder Wahl Extremisten und Verfassungsgegner von vornherein scheitern lassen. Das Problem der Abwehr und Kontrolle von Verfassungsgegnern besteht jedoch unabhängig davon. Man denke nur an manche deutsche Universität oder auch an andere Institutionen, die schon unter intensivsten Einfluß von Verfassungsgegnern geraten sind, ja die z. T. bereits zu Plattformen revolutionärer Indoktrination umfunktioniert worden sind. Gegenüber solchen Entwicklungen hilft es nicht, auf die zahlenmäßige Überlegenheit von Verfassungsgegnern und ihre Chancenlosigkeit in parlamentarischen Wahlen zu verweisen. Denn die Militanz solcher Minderheiten hat sich längst andere Wege und Wirkungskanäle gesucht.“

Professor Scholz ging dann auf die neuen Formen aktiver Verfassungsgegnerschaft ein:

„Die strategischen Erscheinungs- und Wirkungsformen aktiver Verfassungsgegnerschaft haben sich im Staatswesen der Industriegesellschaft mit ihren hochdifferenzierten Steuerungs- und Leistungsapparaturen verändert. Die klassische Strategie aktiver Verfassungsgegnerschaft hieß Staatsstreich oder Revolution, d. h. gewaltsamer Verfassungsbruch, gewaltsamer Angriff auf den Staat und sein sogenanntes Gewaltmonopol. Heute verfügen Strategien dieser Art indessen über nur noch begrenzte Erfolgchancen. Die hohe Komplexität und stark funktionsteiligen Organisationen der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen im modernen Gemeinwesen sind für revolutionäre Strategien in diesem klassischen Sinne nur noch schwer greifbar; dies zumindest dann, wenn keine Unterstützung von außen erfolgt. Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist vielfältig erkannt und formuliert worden. Auf die kurze Schlagwortformel gebracht lautet sie: Revolution nicht durch — gleichsam ,system-

externe' — Gewalt, sondern auch ‚systeminterne‘ Überwindung. Das ‚System‘ selbst als die Summe jener vielfältigen Verfassungs-, Staats- und Gesellschaftsinstitutionen soll immanent ‚überwunden‘ werden; und dies kann nur durch den vielzitierten ‚Marsch durch die Institutionen‘ erreicht werden. Der aktive Revolutionär muß m. a. W. selbst zum Bestandteil des zu überwindenden ‚Systems‘ und seiner Institutionen werden, um dessen verfassungsrechtliche Ordnung von innen her auszuhöhlen.“

Wie weit die Unterwanderung des öffentlichen Dienstes besonders im Hochschulbereich bereits fortgeschritten ist, zeigt das Beispiel der Universität Bremen. Von den Hochschullehrern der Hansestadt gehören über 50 Prozent der DKP oder einer ihrer Hilfsorganisationen an. Die Taktik, die die Kommunisten und ihre Sympathisanten bei der Machtergreifung im Hochschulbereich anwenden, wurde von Scholz entlarvt:

„Zunächst geht es darum, dem pluralistischen Anspruch auch des Marxismus dadurch Genüge zu tun, daß man neben anderen Hochschullehrern auch einen oder zwei marxistische Hochschullehrer beruft. Hat man dies jedoch getan, so wird aus der Forderung nach Wissenschaftspluralismus plötzlich die noch viel entschiedener vorgetragene These vom politischen und wissenschaftlichen Dualismus; vom angeblich vorgegebenen Dualismus nämlich zwischen marxistischer und ‚bürgerlicher‘ Wissenschaft. Die Adepten der marxistischen Doktrin beanspruchen nunmehr die alleinige Geltung; zur klassenkämpferischen Überwindung der ‚bürgerlichen Theorie‘ läßt man das Visier fallen.

Der Pluralismus endet mit anderen Worten im doktrinären Monismus einer bestimmten Ideologie, die sich jetzt als offener Gegner des bisher getarnt mißbrauchten Liberalismus und seiner freiheitlich-pluralen Toleranz zu erkennen gibt. Das ursprüngliche und scheinbar verfassungstreue Bekenntnis zum Pluralismus offenbart sich jetzt als politische und verfassungswidrige Kampfformel gerade gegen den demokratischen Rechtsstaat und seine freiheitlich-demokratischen Verfahren.“

Dieses besorgniserregende Vordringen der Extremisten an den Hochschulen führt der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Helmut Kohl auf das Zurückdrängen des Verfassungsgebots der Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen politischen Strömungen zurück:

„Es ist nicht zu verkennen, daß das Verfassungsgebot der Rechtsstaatlichkeit gegenwärtig in verschiedenen politischen Strömungen in den Hintergrund gedrängt worden ist. Es ist überschattet worden von den Auseinandersetzungen um die beiden anderen Grundprinzipien der staatlichen Organisation: das Demokratieprinzip und das Sozialstaatsprinzip. Die Zurückdrängung im öffentlichen Bewußtsein kommt der menschlichen Neigung entgegen, das weniger hoch einzuschätzen, was als selbstverständlich gilt.

Gleichgültigkeit indes vertragen die obersten Formprinzipien unseres staatlichen Lebens auf die Dauer nicht. Sie sind auf Zustimmung, die intellektuelle und politische Bereitschaft zu ihrer Verteidigung und auf Fortentwicklung

angewiesen. Wenn diese fehlen, wird das Feld den Gegnern der Rechtsstaatlichkeit überlassen.“

Wenn sich der freiheitliche Rechtsstaat nicht bald zum Handeln entschließt, geht mit ziemlicher Sicherheit weiteres Terrain an den Universitäten und später auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes an die Extremisten verloren. Professor Rupert Scholz warnte in diesem Zusammenhang vor einer allzu großen Liberalität gegenüber Verfassungsfeinden:

„Der demokratische Rechtsstaat muß die offene Auseinandersetzung mit seinen Gegnern suchen; er hat ihre Kritik zu hören; er hat ihrem kritischen Argument mit einem Höchstmaß an freiheitlicher Toleranz und politischer Achtung auch vor dem Andersdenkenden zu begegnen. Wo in diesem Sinne legitime Verfassungskritik jedoch in aktive Verfassungsgegnerschaft und in rigorose Verletzung rechtsstaatlich-demokratischer Verfahren umschlägt, dort hat der demokratische Rechtsstaat auch zu reagieren — und zwar von Verfassungs wegen ebenso angemessen wie auftragsgerecht.“

Dazu ist, wie Ministerpräsident Helmut Kohl feststellte, ein starker Staat, ein Staat mit Autorität erforderlich:

„Die Glaubwürdigkeit des freiheitlichen Rechtsstaates hängt entscheidend davon ab, ob er in der Lage ist, sich mit Erfolg gegen den Mißbrauch individueller Freiheitsrechte zur Wehr zu setzen. Wer die freiheitliche Grundordnung als Ganzes bedroht, gefährdet die Freiheitsrechte des einzelnen. Der Staat hat die Pflicht, diese Bedrohung abzuwenden. Ziel unserer Politik ist ein Staat, der bereit und in der Lage ist, dieser Pflicht uneingeschränkt nachzukommen. Freiheitlichkeit und Autorität des Staates sind keine Gegensätze. Nur ein Staat mit Autorität kann auf Dauer mit der Zustimmungsbereitschaft seiner Bürger rechnen. Der freiheitliche Staat, der sich nicht gegen seine Feinde verteidigt, verspielt die Freiheit seiner Bürger, wenn er so handelt.“

Ebenso wie Helmut Kohl trat auch Professor Werner Maihofer für einen starken Staat ein, der nach Ansicht des freidemokratischen Bundesinnenministers seiner Aufgabe als Rechtsstaat nur dann gerecht werden kann, wenn er stets die richtige Mitte zwischen Freiheit und Sicherheit hält:

„Wenn der klassische Staat in der Schwierigkeit war, als ein relativ schwacher Staat mit den Herausforderungen seiner Zeit fertig zu werden, so stehen wir heute mit dem starken Staat, wenn wir an unsere Polizei und Justiz denken, vor einer ganz anderen Herausforderung auch in solch großen Provokationen, die Extremismus heißen hier oder Terrorismus dort, ganz streng auf dem Boden seiner liberalen Prinzipien zu bleiben. Noch nirgendwann war in diesem starken Staat von heute Liberalität so wichtig zur Erhaltung unserer Demokratie. Wir sind in Legislative, Exekutive und Judikative eigentlich von dieser Grundauffassung her heute mehr denn je gehalten, alle unsere Anstrengungen in unserem Lande darauf zu versammeln, diese richtige Mitte zwischen Freiheitsverbürgung und Sicherheitsgewährung in diesen großen Herausforderungen unseres freiheitlichen Rechtsstaates zu gewähren.“

In diesem Zusammenhang bekräftigte Maihofer sein „in dubio pro libertate“ — im Zweifel für die Freiheit — im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit:

„Der freiheitliche Rechtsstaat steht so in seiner Bewährung unter dem doppelten Grundsatz, um es einmal anders auszudrücken, so viel Freiheit wie möglich, so viel Sicherheit wie nötig, und wiederum hier nicht umgekehrt. Auch er gewährleistet so die nötige Sicherheit, aber zugleich die mögliche Freiheit. Der freiheitliche Rechtsstaat bewährt sich sodann in den großen Herausforderungen, in denen er heute steht, durch den Extremismus hier und den Terrorismus dort. Wenn er die nötige Sicherheit schafft ohne die mögliche Freiheit, über die zwingende Notwendigkeit oder das zwingend Notwendige hinaus einzutreten. Darüber müßten wir eigentlich alle grundsätzlich einig sein. Mit einem derartigen, von der Freiheit her fundamental legitimierten Sicherheitsverständnis sind Maßnahmen auch auf dem Felde der inneren Sicherheit nicht zu vereinbaren, die keinem konkreten und akuten Sicherheitsbedürfnis entspringen, sondern nur darauf angelegt wären, jedes der Freiheit notwendig immanente Risiko abzuwenden. Eine solche Zielsetzung, die Sicherheitspolitik gewissermaßen auf Verdacht und Vorrat betreibt, die vorsorglich vorhält, ohne dazu durch aktuell und konkret schutzbedürftige Belange der Bürger und der ihr Zusammenleben zu schützenden Staatsordnung legitimiert zu sein, widerspricht zutiefst freiheitlichen Wertvorstellungen und ist mit dem Geist unseres Grundgesetzes unvereinbar.“

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Gebhard Müller, gab Maihofer zu bedenken, daß Sicherheit stets auch Sicherung der Freiheit ist. Er fragte den Bundesinnenminister, ob jemand die Freiheit haben dürfe, die Freiheit zu vernichten, oder ob nicht gerade der freiheitliche Rechtsstaat jeden Anschlag auf die Freiheit mit allen ihm zu Gebote stehenden, wohlgeordnet rechtsstaatlichen Mitteln verhindern muß. Professor Müller und mit ihm auch viele andere Teilnehmer an den Bitburger Gesprächen setzten dem „in dubio pro libertate“ Maihofers zwar nicht wie der Rechtsexperte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Friedrich Vogel, ein „in dubio pro securitate“ — im Zweifel für die Sicherheit — entgegen. Sie machten jedoch deutlich, daß Freiheit und Sicherheit in einem Rechtsstaat keine Gegensätze sind, sondern einander bedingen, zumal Freiheit ja nicht als Schrankenlosigkeit verstanden werden darf. Dazu der CDU-Vorsitzende Helmut Kohl:

„Es geht um den freien Bürger im freien Staat, der Freiheit nicht als rechtliche Schrankenlosigkeit versteht, sondern als Ordnungselement des Zusammenlebens.

So verstandene Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur ein formelles Prinzip der Herrschaft des Gesetzes und der strikten Bindung seiner Ausführung. Dennoch ist es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Rechtsstaatlichkeit auch die Bindung aller Staatsgewalten an das Gesetz verdeutlicht, zudem die Pflicht des

Gesetzgebers, klare Entscheidungen zu treffen und nicht in Leerformeln auszuweichen.“

Am guten Willen, eine klare Entscheidung in der Extremisten-Frage zu treffen, fehlt es weder bei den Unionsparteien noch bei der Bonner SPD/FDP-Koalition. Doch nach dem Scheitern einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung des Prüfungsverfahrens bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst im Bundesrat besteht in absehbarer Zeit keine Aussicht auf eine Einigung mehr. Allerdings könnte der Vormarsch von Verfassungsfeinden auch ohne ein solches Einvernehmen gestoppt werden, wenn die Verantwortlichen in Bund und Ländern entschlossen von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen würden. Eben das aber geschieht nicht, wie Professor Rupert Scholz feststellte:

„Im Verständnis von Verfassungsgegnerschaft und in der Abgrenzung von legitimer Verfassungskritik und illegitimer Verfassungsfeindschaft besteht auf politisch verantwortlicher Bühne wie im Bereich von Bürger und Gesellschaft heute außerordentlich viel politischer, geistiger und rechtlicher Dissens.“

Das seit langem erwartete klärende Wort Karlsruhes zur Radikalen-Frage hat diesen Dissens nicht beseitigt. Der Extremistenbeschuß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 hat mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Er gehört zu jenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen nach Auffassung des Direktors des Kölner Instituts für Staatsrecht und Rechtspolitik, Martin Kriele, die Karlsruher Verfassungshüter besser beraten gewesen wären, sich auf das zu beschränken, was angesichts des konkreten Falles notwendig war:

„Häufig wird auch die Forderung erhoben, das Bundesverfassungsgericht solle nicht mehr entscheiden, als angesichts des konkreten Falles notwendig ist. Z. B.: Da es sich bei dem Radikalenbeschuß auf die Erörterung der besonderen Probleme des Art. 12 GG hätte beschränken können, hätte es sich auch darauf beschränken sollen und besser daran getan, alle übrigen Rechtsfragen dahingestellt sein zu lassen. Die Beschränkung auf das Entscheidungsnotwendige gehört nun zwar zu den allgemeinen Regeln der Richterkunst, aber zu den Regeln, die mit dem Vorbehalt gelehrt und empfohlen werden, daß nicht besondere Gründe eine Kumulation von tragenden Entscheidungsgründen über das unentbehrliche Minimum hinaus zweckmäßig erscheinen lassen. Solche Ausnahmegründe können gerade im Verfassungsrecht mitunter gegeben sein, insbesondere dann, wenn die politischen Organe die präjudizielle Klärung einer Rechtsfrage erwarten und ein anstehender Fall dazu Gelegenheit gibt. Man sollte dann allerdings wünschen, daß das Bundesverfassungsgericht die über das Entscheidungsnotwendige hinausgehenden Gründe so klar formuliert, daß nicht alsbald der Streit um ihre Auslegung ausbricht und die Sache so unentschieden ist wie zuvor.“

Professor Kriele beließ es jedoch nicht bei dieser Kritik am Bundesverfassungsgericht. Er wiederholte zusammen mit dem Direktor des Instituts für öffent-

liches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Köln, Klaus Stern, den Vorschlag, daß die Bundesregierung eine Liste der nach ihrer Ansicht vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen verfassungsfeindlichen Organisationen veröffentlicht. Eine Vereinigung, die sich zu Unrecht von der Regierung als verfassungsfeindlich eingestuft fühlt, soll dagegen die Gerichte anrufen können. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Friedrich Vogel sagte eine Prüfung dieses Vorschlags der — wie eine große Tageszeitung in ihrem Bericht über die 6. Bitburger Gespräche schrieb — überparteilichen Professoren-Koalition zu. Damit soll natürlich nicht einem politischen Konformismus das Wort geredet werden, den der Berliner Kollege der beiden Kölner Staatsrechtler, Professor Rupert Scholz, in Bitburg ausdrücklich verneinte:

„Der demokratische Rechtsstaat fordert von seinen Bürgern daher keinen politischen oder verfassungsrechtlichen Konformismus. Er steht vielmehr jeder verfassungsrechtlichen Kritik oder verfassungspolitischen Innovation offen; unterließe er dies, so gäbe er sich selbst auf. Der demokratische Rechtsstaat muß und darf andererseits von seinen Bürgern aber jenes Mindestmaß an verfassungsrechtlicher Loyalität und verfassungspolitischer Verantwortung erwarten, auf das jede funktionierende Demokratie existentiell angewiesen ist. Auch der Kritiker von Staat und Verfassung muß die Spielregeln und verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren des demokratischen Rechtsstaates achten. Denn sie konstituieren und disziplinieren diesen Staat.“

Der öffentliche Dienst ist jedoch nicht nur durch den Marsch der Extremisten durch die Institutionen bedroht. Fast genauso gefährlich ist nach Auffassung des Mainzer Verfassungsrechtlers Hans-Heinrich Rupp das parteipolitische „Beutesystem“, durch das in Justiz und Verwaltung des Bundes und der Länder fast nur noch Bewerber mit dem jeweils richtigen Parteibuch in der Tasche zum Zuge kommen. Diese Verletzung der parteipolitischen Neutralität im öffentlichen Dienst macht eine Verständigung der beiden politischen Lager über das Vorgehen gegen den Extremismus, aber auch über die Bekämpfung des Terrorismus, wie sie bei den Bitburger Gesprächen sowohl vom CDU-Vorsitzenden Helmut Kohl wie auch vom freidemokratischen Bundesinnenminister Werner Maihofer erneut vorgeschlagen wurde, noch schwerer, wenn nicht sogar unmöglich. Gerade darum wandte sich Justizminister Otto Theisen bei den Bitburger Gesprächen entschieden gegen jede Verteufelung des politisch Andersdenkenden. Der Vorsitzende der Gesellschaft für Rechtspolitik setzte sich für ein möglichst leidenschaftsloses Gespräch im Bereich der Rechts- und Verfassungspolitik ein:

„Rechtspolitik, die diesen Namen verdient, ist ja nur nach exakter Analyse auf dem Boden größter Sachlichkeit möglich. Ich spreche diese Selbstverständlichkeit aus, weil man den Eindruck haben muß, daß die Rechtsgestaltung oft von Leidenschaften und Parteilichkeit und zuwenig von dem Bemühen um eine auf Dauer tragfähige Grundlage unseres Rechts geprägt ist, von dem Bemühen um eine konsensfähige Ordnung.“

Nur wenn das gelingt, wird der demokratische Rechtsstaat eine der schwersten Bewährungsproben in der fast 27jährigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bestehen können. Dazu noch einmal Justizminister Theisen:

„Den Rechtsstaat als Ganzes annehmen, d. h. auch die Inhalte vorurteilsfrei analysieren und bestimmen, das bedeutet Bemühen um jene Inhalte des Rechtsstaats, die von einem lückenlosen Konsens noch nicht abgedeckt sind. Der Stand der Diskussion um Begriffe, wie ‚formaler Rechtsstaat‘, ‚materieller Rechtsstaat‘ und ‚sozialer Rechtsstaat‘, zeigt solche Lücken auf. Ich sehe als wenig hilfreich, wenn nicht sogar als schädlich, an, wenn jede politische Gruppierung der jeweils anderen ein falsches Verfassungsverständnis unterstellt. Mag der eine auch das Verfassungsverständnis der anderen als überholt und unmodern ansehen und der andere das Verfassungsverständnis des einen als utopisch, die erforderliche Verständigung über den materiellen rechtsstaatlichen Gehalt und über das Sozialstaatsprinzip setzt die Bereitschaft zu einem vorurteilsfreien Gespräch voraus.“

Bei dieser — wie es Theisen formulierte — sinnvollen Pflege der Verfassungs- und Rechtskultur befindet sich der Bitburger Gesprächskreis noch in der Rolle eines Rufers in der Wüste. Und sie werden sich in dem Bundestagswahljahr auch kaum mehr Gehör verschaffen können. Wie sehr es indes notwendig ist, sich gerade im Bereich der Verfassungs- und Rechtspolitik um einen Ausgleich der Interessengegensätze zwischen CDU/CSU und Bonner Regierungskoalition zu bemühen, zeigt der Unmut der Bevölkerung über die Langmut der Gerichte mit Terroristen, wie den Angeklagten in den Baader-Meinhof-Prozessen in Stuttgart-Stammheim, Kaiserslautern und Hamburg. Helmut Kohl nahm die Justiz vor dieser Kritik ausdrücklich in Schutz:

„Der berechtigte Unmut unserer Bürger trifft nicht die Gerichte, die unter schwierigen Umständen ihren Auftrag, Wahrheit und Recht zu finden, erfüllen, sondern eine Regierung und eine Parlamentsmehrheit, die es in der Vergangenheit versäumt haben und in der Gegenwart zögern, die Gerichtsbarkeit mit denjenigen rechtlichen Mitteln auszustatten, die ihr die Chance geben, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen. Ich kann nicht erkennen, daß der systematische Mißbrauch gewährter Rechte der Gerechtigkeit dient. Wer den Mißbrauch duldet, der unterstützt die Feinde der Rechtsstaatlichkeit. Er bereitet denen den Weg, die die Handlungsunfähigkeit unserer Rechtsordnung beweisen wollen, und ebenso jenen Extremisten und Uneinsichtigen, die das Ganze dann nach dem Motto ‚kurzen Prozeß machen‘ erledigen wollen.“

Mit einem solchen kurzen Prozeß würde man die für einen Rechtsstaat unabdingbaren rechtsstaatlichen Prinzipien über Bord werfen und damit der Strategie der Terroristen geradezu in die Hände arbeiten. Man beließ es jedoch in Bitburg nicht nur bei einer solchen, mehr vordergründigen Behandlung des Themas Terrorismus. Der Politikwissenschaftler Hans Buchheim versuchte bei den Bitburger Gesprächen auch den geistigen Hintergrund des Terrorismus aufzuhellen. Wenn der Mainzer Professor bei dieser Untersuchung auch schon

mit der Themenstellung seines Referats klarstellte, daß er nur „zu den geistigen Hintergründen des politischen Terrorismus und ihrer Überwindung“ sprechen wollte, so leistete er doch einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis des Terrorismus insgesamt. Für Buchheim gibt es verschiedene Arten von Terrorismus:

„Das eine ist die subjektivistische Rebellion gegen, wie Markuse sagt, unerträglich gewordene Verhältnisse. Diese eingebildete Notwehrsituation macht kaputt, was euch kaputt macht. Befreiung als ein Akt der Vernichtung auch verbunden mit dem Gedanken, die Gesellschaft zu bestrafen durch ein Terrordelikt. Das ist im eigentlichen Sinne der anarchische Terrorismus. Das ist eigentlich Anarchismus. Ein Mann hat einmal zitiert: Anarchisten sind Revolütierende, aber nicht Revolutionäre. Diese Momente sind jetzt in der zweiten Form, die Phase beim Wort zu nehmen, mit drin. Sind aber nicht maßgebend dafür.“

Wie Professor Werner Maihofer und Friedrich Vogel, so sieht auch Hans Buchheim im heutigen Terrorismus einen Ersatz zur Austragung von Auseinandersetzungen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, eine Art Ersatz-Krieg:

„Terrorismus ist ein Mittel, eines der Mittel einer kalkulierten Kriegsführung gegen das System, Bestandteil einer Strategie. Wenn das aber so ist, dann gibt es vor den geistigen Dispositionen zum Terrorakt gewisse Zwischenschritte. Der erste Schritt heißt: Politik wird als Kampf aufgefaßt. Der zweite Schritt ist die Entscheidung, diesen Kampf mit Gewalt zu führen, d. h. der Gesellschaft den Krieg zu erklären, und der dritte Schritt ist die Einsicht, daß der Terror eigentlich das bestgeeignete und effektivste Mittel ist für diese Kriegserklärung. In dem berühmten Aufsatz ‚Will Ulrike Gnade oder freies Geleit?‘, den der Böll 1972 im Spiegel geschrieben hat, hat er ganz richtig gesagt: Ulrike Meinhof hat dieser Gesellschaft den Krieg erklärt. Es ist ein Krieg von 6 gegen 60 000 000, und wer in diesem Krieg geeignete Mittel sucht, der muß zum Mittel des Terrors greifen.“

An anderer Stelle fuhr der Mainzer Politikwissenschaftler fort:

„Der Grundgedanke ist, daß eine kleine Gruppe 6 gegen 60 000 000 mit möglichst geringem Aufwand möglichst große Wirkung zeigt. Sie kann keinen konventionellen Krieg führen, d. h., sie kann das System nicht zerstören, aber sie kann das System lähmen. Wobei es schon wichtig ist, das Ganze, was da bekämpft wird, in seinem Systemcharakter erkannt zu haben. Durch Gewaltaktionen gegen Schalt- und Gedenkstellen wird die Organisation der Daseinsvorsorge, die Linken sagen logistisches System, wird aber auch die politische und soziale Ordnung in ihrer Funktionsfähigkeit gestört oder gemindert.“

Ein Patentrezept zur Bekämpfung des politisch motivierten Terrorismus wurde freilich auch bei den Bitburger Gesprächen nicht gefunden. Weder die von Professor Hans-Heinrich Rupp empfohlene Geduld und Ausdauer bei der Aus-

einandersetzung mit den Tausenden von Sympathisanten der Polit-Terroristen noch der von Bundesinnenminister Werner Maihofer befürwortete Sonderatbestand im Strafgesetzbuch dürften den bewaffneten Kampf der „6 gegen 60 000 000“ in absehbarer Zeit beenden. Maihofer warnte darum mit Recht davor, die Erfolge der Sicherheitsorgane, aber auch der Gerichte im vergangenen Jahr zu überschätzen. Man muß — so Professor Maihofer bei den Bitburger Gesprächen — nach wie vor mit dem Schlimmsten rechnen. Aus der Sicht der Politikwissenschaft handelt es sich bei den Baader-Meinhof-Prozessen, wie Heinz Buchheim darzulegen versuchte, um keine rein kriminellen Strafverfahren:

„Der linksradikale Terror ist ausgesprochen politisch. Und wenn er es nicht wäre, könnte er auch nicht solche politischen Effekte hervorrufen. Ein gewöhnlicher Massenmord kann die politische Diskussion oder die Wahl dagegen nicht beeinflussen, kann keine politischen Sympathisanten mobilisieren, kann nicht in eine wirksame Wechselbeziehung gesetzt werden zu anderen Methoden der Führung, wie etwa Marsch durch die Institutionen und die Verwendung der Kunst als Mittel der politischen Agitation. Und wenn das so ist, dann kann man auch von den Prozessen gegen die Terroristen nicht einfach behaupten, entweder sie sind politisch oder sie sind nicht politisch. Der Staat versucht, einen an sich politischen Sachverhalt, und er muß es als Rechtsstaat versuchen, zu entpolitisieren. Er versucht, einem Problem, was politisch ist, auf unpolitische Weise beizukommen, als sei es nicht politisch.“

Dieses Dilemma ist nach Auffassung Buchheims unlösbar:

„Die Prozesse müssen aus rechtsstaatlichen Gründen so geführt werden, als handele es sich nicht um politische Kriminalität. Aber sie können nicht zurückgeführt werden, als enthielten sie keine politischen Momente. Und zwar können sie das nicht nur von der Sache her gesehen und auch von der Behandlung nicht, denn zu den Eigentümlichkeiten politischer Momente gehört es auch, daß sie dadurch nicht verschwinden; wo man sie ignoriert, verliert man sie nur aus der Kontrolle, und sie wirken unkontrolliert für sich selbst weiter.“

Und ganz kann auch der Rechtsstaat diese politischen Momente in der Tat nicht ignorieren, wie die verschiedenen Änderungen des Strafverfahrensrechts in den letzten Jahren gezeigt haben, von denen die eine und andere in Anspielung auf den Baader-Meinhof-Prozeß in Stuttgart-Stammheim, wenn auch völlig zu Unrecht, als „Lex Baader-Meinhof“ bezeichnet wurde. Auf die Abhängigkeit des Strafverfahrensrechts von der geschriebenen Verfassung, aber auch von der Verfassungswirklichkeit ging der Bonner Strafrechtler Hans-Joachim Rudolphi ein:

„Das Strafprozeßrecht ist daher in einem besonderen Maße von der jeweiligen Staatsverfassung abhängig. Je nachdem, ob und in welchem Maße das Individuum dem Staat unter-, über- oder gleichgeordnet ist, ist auch das Strafverfahrensrecht ein anderes. Veränderungen der Staatsverfassung, aber auch

der Verfassungswirklichkeit bei gleichbleibender geschriebener Verfassung finden daher im Strafverfahrensrecht ihr Spiegelbild.“

Professor Rudolphi gesteht zwar dem Rechtsstaat die Befugnis zu, das Strafprozeßrecht so zu verändern, daß der Strafanspruch des Staates auch gegen Polit-Terroristen durchgesetzt werden kann, die sich mit ihm angeblich in einem Kriegszustand befinden und darum zusammen mit ihren Verteidigern die Spielregeln des Strafprozesses nicht anerkennen. Er warnte zugleich aber den Rechtsstaat davor, diese Befugnis zur Gesetzesänderung zu anderen Zwecken zu mißbrauchen:

„Der Rechtsstaat kann es nicht dulden, daß das Beschuldigte und Verteidiger dazu mißbrauchen, die Erreichung der dem Strafprozeß gesetzten rechtsstaatlichen Ziele zu vereiteln. Doch ist — ebenfalls aus rechtsstaatlichen Gründen — stets peinlich genau darauf zu achten, daß unter der Flagge der Mißbrauchsbekämpfung die dem Beschuldigten und seinem Verteidiger eingeräumten Befugnisse nicht ausgehöhlt und die Mißbrauchskontrolle selbst nicht dazu mißbraucht wird oder werden kann, dem Verteidiger eine effiziente Verteidigung in unzulässiger Weise zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.“

Auch der Verteidigerausschluß sollte nach Auffassung des Bonner Strafrechtlers nicht über Gebühr ausgedehnt werden:

„Legitim ist, einen Verteidiger auszuschließen, der sein Recht auf ungehinderten und unkontrollierten Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten zur Begehung schwerer Straftaten mißbraucht. Doch es geht zu weit, wenn ein Verteidiger bereits dann zwingend auszuschließen ist, wenn er dringend verdächtig ist, sein Verkehrsrecht auch nur zu einer einfachen Beleidigung mißbraucht zu haben.“

Doch dazu wird der Verteidigerausschluß auch nicht mißbraucht, wie die bisherige Anwendung des 1975 in die Strafprozeßordnung eingefügten Paragraphen 138a über die Ausschließung von Verteidigern zeigt. Professor Hans Buchheim warnte in diesem Zusammenhang davor, die positiven Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu überschätzen. Für den Mainzer Politikwissenschaftler ist das Substrat des Verfassungsstaates letztlich politischer Natur:

„Man könnte zugespitzt behaupten, daß die Linksradikalen und die Terroristen klarer als die meisten Bürger unseres Staates sehen, daß das Substrat auch des Verfassungsstaates nicht die Organisationsstruktur und letztlich nicht die positiven Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind, sondern daß es letztlich politischer Natur ist, nichts in diesem Staat trägt sich selbst, sondern auch der Rechtsstaat, alles beruht letztlich auf der politischen Orientierung und dem politischen Willen des souveränen Volkes. Auch die rechtsstaatliche Ordnung besteht nur so lange, wie die Bevölkerung nicht mehr in der Diskussion, sondern in ihrer Mentalität Rechtsstaatlichkeit will. Daß die schönste Verfassung nichts nützt, wenn sie vom Wollen der Bevölkerung nicht getragen wird, haben wir ja in der Weimarer Republik gesehen. Wo die Krise nicht als Anlaß ge-

nommen wurde, die Verfassung zu erproben, sondern als Vorwand, sie endlich loszuwerden.“

So fragwürdig Buchheims Thesen vom politischen Substrat des Verfassungsstaates ist, bisher hat noch niemand vermocht, das Politische zu beschreiben, geschweige denn zu definieren, die Schlußfolgerungen, die der Mainzer Professor daran knüpfte, wurden von den Teilnehmern an den 6. Bitburger Gesprächen geteilt. Justizminister Otto Theisen hatte bereits bei den 1. Bitburger Gesprächen beklagt, daß ein Vierteljahrhundert nach Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland noch immer ganze Bereiche der Staats- und Gesellschaftsordnung ungeklärt oder nur wenig erhellt seien. Dies zu verändern ist — wie Theisen erneut betonte — ein Anliegen des von ihm gegründeten verfassungs- und rechtspolitischen Gesprächskreises: „Das Anliegen des Rechts nach Maß, Form und Sicherheit sowie nach grundlegender Orientierung an gegebenen Maßstäben trifft auf das Bedürfnis nach Fortentwicklung, Veränderung, dynamischer politischer Gestaltung. Wir sollten den Antagonismus festhalten, es nützt nichts, ihn zu beklagen. Wir sollten auf dieser Basis Wege zeigen, die dem Recht zur Wirksamkeit verhelfen, ohne die politische Dynamik zu gefährden.“

Auf einige Fragen, die sich aus dieser Aufgabenstellung ergeben, wies der rheinland-pfälzische Justizminister hin:

„Rechtsstaat: Das bedeutet Maß, Ordnung, Sicherheit und Richtung mit den Mitteln des Rechts dort, wo auf andere Art und Weise eine menschenwürdige Freiheitsordnung im Sinne unserer Verfassung nicht erreichbar ist. So stellen sich dem Rechtsstaat zahlreiche Gestaltungsaufgaben, und sie stellen sich immer wieder neu. Ich sehe es als ein rechtsstaatliches Problem an, wie wir die Wirtschaftsordnung der Zukunft gestalten. Ich bedauere es, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, ein trag- und konsensfähiges einheitliches Bild des Unternehmers und des Unternehmens in der Rechtsordnung anzubieten. Von der Fähigkeit zur Verständigung auf diesem wichtigen Teilfeld der Rechtspolitik dürfte viel abhängen. Wir müssen die Frage, von welchem Bild des Unternehmers die Bundesrepublik auszugehen hat und wie die Einbindung des Unternehmers in die Gemeinschaft des sozialen Rechtsstaates vorgenommen werden kann, möglichst gemeinsam beantworten, ohne die verbindlichen Rechtswerte unserer Verfassungsordnung zu verlassen. Der Rechtsstaat ist auch in anderen Fragen immer wieder gefordert.“

Dem freiheitlichen Rechtsstaat stellen sich aber nicht nur zahlreiche Gestaltungsaufgaben immer wieder aufs neue. Er ist auch stets neuen, besonderen Belastungsproben ausgesetzt, in denen er sich bewähren muß. Dem Rechtsstaat drohen heute nicht nur Gefahren vom Marsch der Extremisten durch die Institutionen und von den Aktionen der Polit-Terroristen, auch die übermäßige Ausweitung staatlicher Aufgabenbereiche führt, wie Helmut Kohl in seiner Rede am Ende der 6. Bitburger Gespräche feststellte, zu einer Schwächung des Rechtsstaates:

„Überspitzt ausgedrückt: Zuviel Staatlichkeit ist eine Gefahr für den Staat. Im Interesse seiner Handlungsfähigkeit muß sich daher der Staat mehr als bisher auf seine eigentlichen Ziele konzentrieren: die Gestaltung des Gemeinwesens nach den Grundmaßstäben der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit, den Schutz gegen Angriffe und Bedrohungen von außen und die Wahrung von Freiheit, Sicherheit und Rechtsfrieden im Inneren. So weit wie möglich muß der freien Privatinitiative Vorrang eingeräumt werden. Die öffentliche Hand sollte nur dann Aufgaben — vor allem im Bereich der Dienstleistungen — übernehmen, wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt wird, daß gesellschaftliche Einrichtungen, wie Unternehmen, Verbände und freie Träger im sozialen Bereich, sie nicht oder nur unzureichend erfüllen können.“

HENNING FRANK, Norddeutscher Rundfunk — 6. März 1976